

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte der Ortsgemeinde Niersbach vom 26. November 2001

Der Gemeinderat Niersbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bei der Anmeldung des Termins für die Nutzung in Höhe von 50 %, die restliche Gebühr wird bei Abholung des Schlüssels erhoben. Wird die Hütte nicht genutzt, so werden die 50 % der Nutzungsgebühr einbehalten, sofern kein Nachnutzer für den gemieteten Termin gefunden wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Niersbach, den 26. November 2001

Ortsgemeinde Niersbach

gez. Franz-Josef Krumeich

(S)

Ortsbürgermeister

Anlage

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Niersbach für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

a) für Benutzergruppen bis 50 Personen

aa) für Ortsansässige, je Tag 40,00 €

bb) für Auswärtige, je Tag 65,00 €

b) für Benutzergruppen über 50 Personen

aa) für Ortsansässige, je Tag 65,00 €

bb) für Auswärtige, je Tag 100,00 €

Die Nutzungszeit beginnt am ersten Tag um 10.00 Uhr und endet am nächsten Tag um 10.00 Uhr.

c) für jeden weiteren Tag wird die Gebühr um 50 % reduziert.

2. Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 100,00 € zu zahlen, die nach ordnungsgemäßer Übergabe nach der Nutzung wieder erstattet wird.

3. In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für die Beleuchtung enthalten. Die Innen- und Außenreinigung ist durch die Benutzer am Tage nach der Benutzung bis 10.00 Uhr durchzuführen.

4. Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.